



Faktenblatt

COVID-19 (Coronavirus):

Versorgung mittels Sauerstofftherapie, Kapitel 14.10 im Bereich der Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL)

Datum:

4. Mai 2020

Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG)

Im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Covid-19 gibt es verschiedene Fragestellungen rund um die Versorgung mittels Sauerstofftherapie. Dazu hält das BAG folgende Empfehlung mit dem Ziel der Sicherstellung einer schweizweit einheitlichen Praxis fest.

1) Ausstehende Wiederholungsverordnungen für Inhalations- und Atemtherapiegeräte:

Die Krankenversicherer werden gebeten, pragmatisch vorzugehen und die Kosten für die Dauer der ausserordentlichen Lage gemäss Art. 7 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) weiterhin zu vergüten, auch wenn die Wiederholungsverordnungen für Inhalations- und Atemtherapiegeräte noch nicht zugestellt worden sind.

2) Sauerstoffversorgung:

Die Sauerstoffversorgung für die Anwendung der Versicherten zuhause ist in der Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) im Kapitel 14.10 Sauerstofftherapie geregelt. Für diese Therapie stehen verschiedene, im therapeutischen Nutzen ebenbürtige Systeme zur Verfügung. Abhängig vom Verbrauch, vom Anwendungszeitraum und vom Bedarf für die Mobilität ist jeweils das wirtschaftlichste System zu wählen.

Es wird bei der Sauerstoffversorgung unterschieden zwischen einer Kurz- und Langzeittherapie: Für die Kurzzeittherapie können weiterhin auch Sauerstoff-Druckgasflaschen verwendet werden. Eine Langzeit-Sauerstofftherapie mittels Druckgasflaschen ist obsolet und unwirtschaftlich.

Bei der Nachbehandlung mittels Sauerstofftherapie von aus dem stationären Bereich ausgetretenen Corona-Patienten handelt es sich nach Einschätzung des BAG in den meisten Fällen um eine Kurzzeittherapie (vorübergehende Versorgung). Bei einer entsprechenden Verordnung sind die aktuell gültigen Limitierungen der MiGeL zu berücksichtigen.

Eine allfällige Kostenübernahme einer Sauerstoff-Langzeittherapie (Chronische Erkrankung gemäss ärztlicher Diagnose) bei einem austretenden Corona-Patienten erfordert die vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt. Auch hierbei ist die Limitierung weiterhin gültig und zu berücksichtigen.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung, Leistungen-Krankenversicherung@bag.admin.ch
www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer Sprache.